

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

A) Problem

Mit der Neufassung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) vom 29. April 2007 (BGBl I S. 600) ist die bisher herangezogene Rechtsgrundlage für die Verordnung zur Regelung der Vollzugszuständigkeiten entfallen. Damit besteht auch keine Möglichkeit mehr, diese Zuständigkeitsregelungen an heutige Erfordernisse anzupassen.

B) Lösung

Schaffung einer neuen Zuständigkeitsbestimmung im Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

a) Freistaat Bayern

aa) Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden waren schon bisher nach der Verordnung zur Ausführung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 10. Juli 1978 (GVBl S. 416), geändert durch Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330) für Überwachungsmaßnahmen aufgrund des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes zuständig. Die neue Zuständigkeitsbestimmung belässt es bei der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde, stellt jedoch klar, dass auch Verwaltungsanordnungen und Bußgeldverfahren in deren Zuständigkeit fallen. Solche Aufgaben fielen bereits im Vollzug des bisherigen Rechts an und sind in einer weiten Auslegung des Begriffs „Überwachungsmaßnahmen“ als mit umfasst angesehen worden. Im Übrigen sind Anordnungen und Bußgeldbescheide Amtshandlungen, für die Kosten erhoben werden können.

bb) Landesamt für Umwelt

Das Landesamt für Umwelt war schon nach der bisherigen Zuständigkeitsregelung Fachbehörde für den Vollzug des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes. Daneben war die Landesgewerbeanstalt Bayern für die Prüfung der von den Kreisverwaltungsbehörden entnommenen Proben zuständig. Diese Aufgabe wird inzwischen vom Landesamt für Umwelt wahrgenommen. Aus der Bündelung dieser Aufgaben ist dem Freistaat Bayern kein zusätzlicher Aufwand entstanden.

b) Wirtschaft

Vom Wasch- und Reinigungsmittelgesetz des Bundes sind Betriebe betroffen, die solche Mittel herstellen und in Verkehr bringen. Alle damit verbundenen Belastungen sind durch Bundesrecht und durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1) vorgegeben und werden durch die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung nicht verändert.

c) Kommunen

Da den Kreisverwaltungsbehörden keine Mehrbelastungen entstehen und die übrigen Kommunen nicht betroffen sind, besteht keine Konnexitätsrelevanz.

d) Bürger

Bürger werden durch die Zuständigkeitsregelung nicht betroffen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Im II. Abschnitt werden die Überschriften „1. Schutz vor schädlichen Einwirkungen“ und „2. Umweltverträglichkeitsprüfung“ gestrichen.
2. Es wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b
Vollzug des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes

¹Für den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG) vom 29. April 2007 (BGBl I S. 600) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. ²Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.“

3. Die Überschrift des III. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Fachbehörde“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Mit Ablauf des tritt die Verordnung zur Ausführung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 10 Juli 1978 (BayRS 2129-2-6-UG), geändert durch § 8 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die bestehende Zuständigkeitsverordnung für den Vollzug des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes ist trotz des Wegfalls ihrer Ermächtigungsgrundlage gültig, kann aber nicht mehr an die aktuelle Behördenstruktur angepasst werden. Deshalb ist eine Neuregelung erforderlich. Eine Zuständigkeitsbestimmung unmittelbar durch Gesetz entspricht dem Ziel, den Normenbestand möglichst gering zu halten; die Alternative wäre: Verordnungsermächtigung durch Gesetz und Zuständigkeitsregelung durch Verordnung. Als Standort für die Zuständigkeitsbestimmung bietet sich das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen an.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zum Vollzug des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sind fachlich und rechtlich zuständige Behörden zu bestimmen. Da die geltende Zuständigkeitsverordnung hierzu nicht ausreicht und mangels geltender Ermächtigungsnorm auch nicht fortgeschrieben werden kann, bedarf es zwingend der vorgeschlagenen Regelung. Diese dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da sie im fachlichen Vollzug die Aufgaben beim LfU bündelt.

C. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 1

Zu Nr. 1 und 3

Die Überschriften im II. Abschnitt sind überflüssig. Überschrift Nr. 1 passt im Übrigen nicht mehr zu den dort getroffenen Regelungen. Die Überschrift im III. Abschnitt ist ebenfalls anzupassen.

Zu Nr. 2

In Fortführung der bisherigen Zuständigkeitsregelung werden die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörden bestimmt, das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde am Vollzug mit. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung bestehen darin, dass

- bei den Kreisverwaltungsbehörden klargestellt wird, dass deren Zuständigkeit den gesamten Gesetzesvollzug umfasst, soweit das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz einen Vollzug durch Landesbehörden vorsieht und
- bei den Fachbehörden berücksichtigt wird, dass die bisherigen Aufgaben der Landesgewerbeanstalt nunmehr auch vom Landesamt für Umwelt wahrgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Vorblatt, Buchst. D) Kosten, Bezug genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bund neue Aufgaben im Vollzug des WRMG in erheblichem Umfang dem Umweltbundesamt und dem Bundesinstitut für Risikobewertung zugewiesen hat.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und hebt gleichzeitig die bisherige Zuständigkeitsregelung auf.